

Satzung



Kanu-Club Singen e.V.

Satzung des Kanu-Cub Singen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Kanu-Club Singen e.V.

Er hat seinen Sitz in Singen (am Hohentwiel) und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Kanu-Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Förderung der Sportausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und der Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Hierzu dienen das vereinseigene Bootshaus, die vereinseigenen Sportgeräte und die Außenanlagen.
3. Jegliche politische oder religiöse Werbung ist auf dem Vereinsgelände untersagt.
4. Zur Erreichung der obenstehenden Ziele, kann der Verein vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, korporative Mitgliedschaften in Verbänden mit gleicher Zielsetzung erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kanu-Club Singen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können sein:

1. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als Hauptmitglied oder Familienmitglied,
2. Personen ab dem vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr als Jugendmitglieder,
3. Gastmitglieder (Mitglieder auf Zeit),
4. passive Mitglieder,
5. fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen).
6. Auf Beschluss der Versammlung kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das gleiche gilt für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 genießen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, genießen das aktive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 bis Nr. 3 haben das Recht, die Vereinsanlagen sowie die vereinseigenen Boote samt Zubehör nach Maßgabe der jeweils geltenden Geschäftsordnung zu benutzen.
4. Passive Mitglieder und fördernde Mitglieder können ihr Stimmrecht nur bei Vorstandswahlen ausüben; bei anderen Beschlüssen haben sie kein Stimmrecht. Sie haben kein passives Wahlrecht.
5. Gastmitglieder haben kein Wahlrecht.

Die Bestimmungen über kostenpflichtige Nutzungen der Vereinsanlagen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Über die Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es,

1. die Vereinsinteressen gem. § 2 Nr. 1 und 2 zu wahren,
2. die Pflege der Sportkameradschaft,
3. aktiv an den Vereinsveranstaltungen teil zu nehmen,
4. den Verein durch tatkräftige Unterstützung bei der Unterhaltung der vereinseigener Anlagen zu unterstützen,
5. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
6. Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 und Nr. 2 sind ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet, Arbeitsdienststunden abzuleisten. Stichtag ist jeweils der erste Januar des laufenden Geschäftsjahres. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 können einen Jugendbeauftragten wählen, der ihre Interessen im Gesamtvorstand als kooptiertes Mitglied vertritt.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind Beiträge und Gebühren gemäß Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich in Form eines Aufnahmeantrags des Vereins an den Vorstand zu stellen. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
2. Für den Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich und schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären.

Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem dem Antragsteller der Mitgliedsausweis übersandt wird oder der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch den Verein.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

Gastmitglieder gemäß § 4 Nr. 3

Die Gastmitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft für ein Jahr und kann als Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft beantragt werden. Sie endet automatisch zwölf Monate nach dem Aufnahmebeschluss zur Gastmitgliedschaft. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Gastmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Hauptmitgliedschaft. Aufnahmegebühren und Beitragshöhen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. Tod der natürlichen Personen,
 - d. Erlöschen der Geschäftsfähigkeit der natürlichen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Als solche gelten:

- a. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche),
 - b. der Vorstand.
-
1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins.
 2. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail-Schreiben durch den Vorstand nach § 26 BGB einberufen.
 3. Die Mitgliederversammlung gilt als fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesendet wurde.
 4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen.
 5. Familienangehörige werden durch den Verein gemeinsam über die dem Verein zuletzt benannte Anschrift geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.
 6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird:

1. Bericht durch die Vorstandschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet,
2. der Kassenbericht verlesen und aufgrund des Berichts den Kassenprüfern durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt,
3. die Neuwahl der gesamten Vorstandschaft für zwei Jahre vorgenommen,
4. die Neuwahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre vorgenommen,
5. der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorgelegt,
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ohne besondere Aufforderung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzusenden.
7. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorstand, in seiner Abwesenheit von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.

8. Der Schriftführer fertigt über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ein Protokoll an, es wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben. Das Protokoll wird in der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung mitgeschickt.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Das gleiche gilt für die Wahlen.
3. Der 1. Vorstand ist geheim zu wählen. Die Art der Durchführung der anderen Wahlen beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
5. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

In besonderen Fällen kann $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gemäß § 4 Nr.1 bis Nr.3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit Unterschriftsnachweis beim Vorstand beantragen.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

1. geschäftsführenden Vorstand
2. erweiterten Vorstand (Fachwarte)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorstand
2. Vorstand (Stellvertreter)
3. Kassier
4. Schriftführer

Es sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu acht Fachwarten.

Die Fachwarte und deren Aufgabenbereiche werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Finanzierung

Über die Aufbringung und Verwendung finanzieller Mittel erstellt der Gesamtvorstand einen Haushaltsplan, der durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Aufnahmegebühren,
3. Spenden und öffentliche Zuschüsse,
4. Gewinnen aus Übernachtungen, Verkäufen und Vermietungen,
5. Aufnahme von Fremdmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Übernachtungsgebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder, sofern es sich um Übungsleiter-tätigkeit handelt, nach § 3 Nr. 26 EStG, vergütet werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. § 3 Nr. 26 EStG ist zu beachten.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 14 Ausschluss

Bei Ausschluss eines Mitgliedes muss dieses vor Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand zur Stellungnahme aufgefordert werden. Danach entscheidet der Gesamtvorstand geheim mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen.

Als Ausschlussgründe gelten, wenn:

1. die Beiträge und verbindliche Forderungen des Vereins etc. des Mitgliedes trotz Mahnung bis sechs Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind,
2. ein eindeutiger Verstoß gegen die Interessen des Vereins und der Sportkameradschaft oder

3. ein eindeutiger Verstoß gegen die Anordnung der Vereinsorgane vorliegt.
Bei Verstoß nach 2. und 3. kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Einzuberufen ist nach § 9 unter Hinweis auf die Auflösung des Vereins.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist nach sechs Wochen eine 2. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss erfordert 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 16 Liquidation

Die Liquidation des Vermögens und der Schulden führt der bisherige geschäftsführende Vorstand durch, es sei denn die außerordentliche Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss.

§ 17 Verwendung des Vermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Kanusport.

Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 6. Mai 2017 in Iznang/Moos.